

Ausbau der Gewerbeinspektion.**Größerer Wirkungsbereich und höhere Amtsgewalt.**

Amtlich wird verlautbart: „Das insbesondere während des Krieges wachsende Bedürfnis nach einer Erweiterung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten hat das Ministerium für soziale Fürsorge veranlaßt, einen zeitgemäßen Ausbau der seit dem Jahre 1883 gesetzlich eingeführten Gewerbeinspektion in Aussicht zu nehmen. Ein diesbezüglich ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der soeben an die Handels- und Gewerbeämtern zur Begutachtung versendet wurde, dehnt nun den Geltungsbereich des Aufsichtsdienstes der Gewerbeinspektion entsprechend aus und sieht weiter die Verleihung eines höheren Maßes von Amtsgewalt an die Inspektionsorgane vor.“

In ersterer Hinsicht soll der Wirkungsbereich der Gewerbeinspektion sich in Zukunft auch erstrecken auf die wirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Körperschaften, auf die Nebengewerbe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, auf Kreditanstalten, Banken, Verlag-, Versicherungs-, Rentenanstalten, Sparkassen, Handelsmüller, Privatgeschäftvermittlungen, periodische Druckschriften, öffentliche Belustigungen und Schaustellungen usw. Ein höheres Ausmaß der Amtsgewalt soll den Gewerbeinspektoren insbesondere dadurch verliehen werden, daß ihnen neben den reinen Aufsichtsbesugnissen in gewissen Fällen der Verletzung oder Vernachlässigung geltender Schutzvorschriften auch ein Recht zur Erstattung einer Anzeige und Stellung eines Strafantrages, bei Gefahr im Verzuge sogar ein gewisses Verfügungsrecht eingeräumt wird.

Nach Einlangen der Gutachten der Handels- und Gewerbeämtern wird der Gesetzentwurf der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.